Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld bis Ende Juni 2023 verlängert

Das Bundeskabinett hat die Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld beschlossen.

Bis zum 30. Juni 2023 ist es weiterhin ausreichend, wenn in Betrieben mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsausfall von mehr als 10 Prozent haben.
Zudem wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden verzichtet.
Leiharbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer können ebenso unterstützt werden.

Weiterhin gilt: Die Sozialversicherungsbeiträge werden für die ausgefallenen Arbeitsstunden bis maximal Juli 2023 zur Hälfte erstattet, wenn die Kurzarbeit mit einer beruflichen Weiterbildung verbunden wird, die bestimme Voraussetzungen erfüllt.

Übersicht der Regelungen im Allgemeinen

	Zuletzt befristet bis zum 30. Juni 2022	**Ab dem 01. Juli 2022**
Bezugsdauer	Bis zu 28 Monate, längstens bis 30. Juni 2022**.**	Bis zu 12 Monate
Bezugshöhe	Ab dem 4. Bezugsmonat: 70/77* Prozent des entfallenen Netto-Entgelts bei Lohnausfall von mindestens 50 Prozent Ab dem 7. Bezugsmonat: 80/87* Prozent des entfallenen Netto-Entgelts bei Lohnausfall von mindestens 50 Prozent *Beschäftigte mit mind.1 Kind	60/67* Prozent des entfallenen Netto-Entgelts *Beschäftigte mit mind.1 Kind
Minijob	Hinzuverdienst aus einer geringfügigen Beschäftigung bleibt anrechnungsfrei	Hinzuverdienst aus einer geringfügigen Beschäftigung, die während der Kurzarbeit aufgenommen wurde, wird angerechnet

Die wichtigsten Informationen zum Kurzarbeitergeld und zur Qualifizierung während Kurzarbeit sind auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit zusammengestellt:

Corona-Virus: Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld

Förderung von Weiterbildung

Quelle: Pressemitteilung der Arbeitsagentur Erfurt, 16.12.2022

Siehe auch:
Internetseite der Bundesregierung